

# Der Datenschutzbeauftragte in Arztpraxen

## nach dem neuen Datenschutzrecht

### (DS-GVO, DSAnpUP-EU, 25.5.2018)

**Stand: 08.02.2018**

#### I. Grundsatz

##### 1. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Das neue Datenschutzrecht verschärft die Datenschutzbestimmungen. Verantwortliche haben in Zukunft einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn

- (1) „die Kerntätigkeit des Verantwortlichen ...in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 ... besteht“ (Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO),
- (2) wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 Abs. 1 Satz 1 DSAnpUG-EU in Ergänzung von Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO) oder
- (3) zwingend immer dann, wenn eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist (§ 38 Abs. 1 DSAnpUG-EU in Ergänzung von Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO, Art. 35 Abs. 1 und 3 DS-GVO).

Der Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich für die interne Kontrolle zur Einhaltung des Datenschutzes (Art. 39).

##### Ad (1): Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO

- a) Die Patientendaten, die Ärztinnen und Ärzte erheben und verarbeiten, sind Gesundheitsdaten und unterliegen als personenbezogene Daten der besonderen Kategorie von Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h, ggf. auch i DS-GVO, Art. 4 Nr. 15 DS-GVO.
- b) Umstritten ist, ob bei einem Arzt die Verarbeitung von Daten „Kerntätigkeit“ ist.

Zum einen wird vertreten, dass zu den Kerntätigkeiten alle Haupttätigkeiten des Arztes zählen, mithin auch Vorgänge, die einen festen Bestandteil der Haupttätigkeit darstellen (vgl. EG 97 der DS-GVO). Haupttätigkeiten seien die umfassende Untersuchung, Beobachtung und Behandlung des Patienten sowie die dabei notwendige Dokumentation. Damit hänge die Verarbeitung von sensiblen Daten untrennbar zusammen.

Zum anderen wird im Gegenteil darauf abgestellt, dass die Kerntätigkeit eines Arztes die Behandlung von Patienten sei und nicht die Verarbeitung von Daten. Die Dokumentation gehöre zwar dazu, sei aber nicht der Zweck des ärztlichen Handelns. Danach ist die Verarbeitung von Daten keine Kerntätigkeit. Dann wäre Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO für Ärzte nicht einschlägig.

- c) Wird die Verarbeitung von Daten als Kerntätigkeit bejaht, wäre als nächstes zu prüfen, ob es sich im Einzelfall um eine „umfangreiche Verarbeitung“ von Daten handelt.

Letztlich kommt es auf diese Frage, ob Datenverarbeitung Kerntätigkeit ist, jedoch nicht entscheidend an. Denn nach § 38 Abs. 1 Satz 2 DS AnpUG-EU ist in jedem Fall immer dann ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO vorzunehmen ist, Fall (3) – und das richtet sich ebenfalls danach, ob eine „umfangreiche Verarbeitung“ von Daten vorliegt

##### Ad (2): Beschäftigung von mindestens 10 Personen

Sind in einer Praxis „in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt, muss in jedem Fall ein Datenschutzbeauftragter benannt werden (Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO, § 38 Abs. 1 Satz 1 DSAnpUG-EU). Die 10-Personen-Regel gilt nur für Mitarbeiter, die regelmäßig und nicht nur gelegentlich mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Das sind zum Beispiel angestellte Ärzte, Sprechstundenhilfen, Auszubildende und auch freie Mitarbeiter, jedoch kein Reinigungspersonal. Der Praxisinhaber selbst zählt nicht dazu!

Liegt oben genannter Fall vor, ist grundsätzlich auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen. Bei mindestens 10 mit personenbezogenen Daten beschäftigten Personen muss also immer beides von der Praxis erfüllt werden.

##### Ad (3): Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung als Voraussetzung für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Nach Art. 35 Abs. 1, 3 lit. b DS-GVO ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich bei „umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1“. Ob eine Praxis einen

Datenschutzbeauftragten benennen muss, ist abhängig vom „Umfang“ der Daten in der Praxis. Ob es sich um eine umfangreiche Verarbeitung handelt, hängt vom Einzelfall ab.

a) Einzelpraxis

Ebenso wie bei der Datenschutz-Folgenabschätzung wird eine „umfangreiche Verarbeitung“ dann nicht vorliegen, wenn es sich um eine Einzelpraxis mit nur einem Arzt handelt (so auch in den Erwägungsgründen zum Gesetz EG 91). Einzelpraxen müssen also grundsätzlich keinen Datenschutzbeauftragten benennen.

Allerdings kommt es auch hier auf die Umstände des Einzelfalles an. Wenn das Ausmaß der Datenverarbeitung die Datenmenge eines durchschnittlichen Arztes erheblich übersteigt, wird auch hier ein Datenschutzbeauftragter zu benennen sein. Für Fachärzte werden Fallzahlen bis zu 1500 pro Quartal als durchschnittlich erachtet.

b) Praxisgemeinschaften

Hier gelten dieselben Regeln wie für die Einzelpraxis, da hier eine getrennte Datenhaltung erfolgt. Praxisgemeinschaften brauchen also grundsätzlich keinen Datenschutzbeauftragten.

c) Berufsausübungsgemeinschaften

Bei Berufsausübungsgemeinschaften gelten ebenfalls die Regeln für eine Einzelpraxis, wenn die Behandlung durch einen Einzelarzt erfolgt, der auch selber die Verarbeitung der Daten seiner Patienten verantwortet und wenn die Daten der Patienten nicht die durchschnittlichen Fallzahlen überschreiten.

d) Gemeinschaftspraxen mit mehr als 10 Mitarbeiter

Wird die Anzahl von 10 Mitarbeitern erreicht, die sich mit der Datenverarbeitung befassen, fällt die Praxis in den Anwendungsbereich des Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO, § 38 Abs. 1 Satz 1 DSApUG-EU, s. unter ad 2. Es ist zwingend ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

## II. Berufliche Qualifikation und Fachwissen eines Datenschutzbeauftragten

Haben Praxen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, so muss die ausgewählte Person benannt werden „auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation“

*und insbesondere des Fachwissens ..., das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzrechtspraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeiten zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben“ (Art. 37 Abs. 5 DS-GVO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 DS-GVO).*

Bei der Frage, welche Qualifikationen der Datenschutzbeauftragte haben muss, ist der Gesetzgeber unbestimmt geblieben. Nach EG 97 der DS-GVO richtet sich die erforderliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten insbesondere nach dem Umfang der durchgeföhrten Datenverarbeitungsvorgänge und dem erforderlichen Schutz der Daten.

Welche Mindestqualifikation ein Datenschutzbeauftragter besitzen muss und welche Folgen das für Arztpraxen hat und ob beispielsweise ein Mitarbeiter der Arztpraxis die Rolle übernehmen kann, ergibt sich aus den Erwägungsgründen nicht. Mangels einschlägiger Rechtsprechung und einer Stellungnahme der Bundesärztekammer, kann nur auf aktuelle Kommentare zur DS-GVO oder den Entwurf der Bundesärztekammer Bezug genommen werden, dessen Endgültigkeit genauso fragwürdig ist, wie die bisher bekannten Meinungen der Kommentare. Einigkeit herrscht nur dahingehend, dass tiefgehende Kenntnisse im Bereich der technischen Gegebenheiten und der rechtlichen Regelungen bestehen müssen. Wie tiefgehend die Kenntnisse sein müssen und welche Qualifikationen dies erfordert, ist ungeklärt:

Einerseits sei ein Doppelstudium der Rechtswissenschaften und der Informatik wünschenswert, jedoch aus Gründen der Praxistauglichkeit reiche aus, wenn der Datenschutzbeauftragte nur in einem Teilbereich qualifiziert sei und im Übrigen auf fachkundige Mitarbeiter zurückgreifen, so die Kommentarliteratur. Andererseits könnte auch ein Mitarbeiter einer Arztpraxis Datenschutzbeauftragter sein, wenn er die Fachkenntnisse über Schulungen erwerbe (Vgl. Nr. 3.9 des Entwurfs zu den Empfehlungen zum Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis der Bundesärztekammer).

Vorzugswürdig erscheint hier grundsätzlich die Ansicht des Entwurfes der Ärztekammer, dass keine überhöhten Anforderungen an die Qualifikation eines Datenschutzbeauftragten in der Arztpraxis gestellt werden dürfen. Dafür spricht insbesondere, dass der Umfang der durchgeföhrten Datenverarbeitungsvorgänge in Arztpraxen grundsätzlich auf die Patientendaten begrenzt ist. Dies hätte zur Folge, dass Mitarbeiter der Arztpraxen durch Weiterbildungen die Rolle des Datenschutzbeauftragten übernehmen könnten.

Offen ist, welche Weiterbildung erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen an einen Datenschutzbeauftragten zu erfüllen. Bundesweit gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Be-

reich des Datenschutzbeauftragten, deren Umfang und Kosten für den Erwerb sich deutlich unterscheiden. Es ist insofern eine endgültige Stellungnahme der Bundesärztekammer abzuwarten.

### III. Schlussfolgerung

Ob Ärztinnen und Ärzte mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes einen Datenschutzbeauftragten benötigen, ist je nach Praxis unterschiedlich zu beurteilen. Alle Praxisinhaber haben jedoch ab dem 25.5.2018 die Pflicht zu prüfen, ob sie einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen.

Bei einer Praxis, in der mindestens 10 Personen mit der Verarbeitung von Daten beschäftigt sind, muss zwingend immer ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Ansonsten richtet sich die Frage, ob ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss, danach, wie „umfangreich“ die Datenverarbeitung ist. Einzelpraxen benötigen grundsätzlich keinen Datenschutzbeauftragten. Ansonsten kommt es für die Bestimmung einer „umfangreichen Verarbeitung“ darauf an, wie „erheblich“ die Datenverarbeitung im Einzelfall ist. Erheblich ist alles, was vom „durchschnittlichen Einzelarzt“ im Umfang abweicht. Fallzahlen von 1500 im Quartal sind als durchschnittlich für einen Facharzt zu betrachten.

Datenschutzbeauftragter kann auch ein Mitarbeiter der Praxis sein. Voraussetzung dafür ist, dass der Mitarbeiter auf dem rechtlichen und technischen Gebiet des Datenschutzes entsprechend geschult ist und sich ein intensives Fachwissen in diesem Bereich erworben hat. Ein Praxisinhaber kann nicht Datenschutzbeauftragter sein.

### IV. Gesetzliche Regelungen

#### Artikel 37

##### Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung

von betroffenen Personen erforderlich machen, oder  
c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdata des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

## **Artikel 38**

### **Stellung des Datenschutzbeauftragten**

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.
- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

## **Artikel 39**

### **Aufgaben des Datenschutzbeauftragten**

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer

Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;

- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

## **§ 38 DSAnpUG:**

### **Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen**

- (1) Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

- (2) § 6 Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, § 6 Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.

### **Erwägungsgründe:**

(61) Dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden oder, falls die Daten nicht von ihr, sondern aus einer anderen Quelle erlangt werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet. Wenn die personenbezogenen Daten rechtmäßig einem anderen Empfänger offengelegt werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Offenlegung der personenbezogenen Daten für diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so sollte er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und andere erforderliche Informationen zur Verfügung stellen. Konnte der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, woher die personenbezogenen Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden.

(91) Dies sollte insbesondere für umfangreiche Verarbeitungsvorgänge gelten, die dazu dienen, große Mengen personenbezogener Daten auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene zu verarbeiten, eine große Zahl von Personen betreffen könnten und — beispielsweise aufgrund ihrer Sensibilität — wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringen und bei denen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik in großem Umfang eine neue Technologie eingesetzt wird, sowie für andere Verarbeitungsvorgänge, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen, insbesondere dann, wenn diese Verarbeitungsvorgänge den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte erschweren. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung sollte auch durchgeführt werden, wenn die personenbezogenen Daten für das Treffen von Entscheidungen in Bezug auf bestimmte natürliche Personen im Anschluss an eine systematische und eingehende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen auf der Grundlage eines profilings dieser Daten oder im Anschluss an die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, biometrischen Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln verarbeitet werden. Gleichermassen erforderlich ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Vorrichtungen, oder für alle anderen Vorgänge, bei denen nach Auffassung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich

bringt, insbesondere weil sie die betroffenen Personen an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags hindern oder weil sie systematisch in großem Umfang erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.

(97) In Fällen, in denen die Verarbeitung durch eine Behörde — mit Ausnahmen von Gerichten oder unabhängigen Justizbehörden, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln —, im privaten Sektor durch einen Verantwortlichen erfolgt, dessen Kerntätigkeit in Verarbeitungsvorgängen besteht, die eine regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen in großem Umfang erfordern, oder wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht, sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person, die über Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren verfügt, unterstützt werden. Im privaten Sektor bezieht sich die Kerntätigkeit eines Verantwortlichen auf seine Haupttätigkeiten und nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit. Das erforderliche Niveau des Fachwissens sollte sich insbesondere nach den durchgeföhrten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten richten. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Beschäftigte des Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.